Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung

Anfrage des Abgeordneten Eike Holsten (CDU)

Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei namens der Landesregierung

Priorisierung von Gesetzgebungsvorhaben - welchen Stellenwert hat das Gewalthilfegesetz für die Landesregierung?

Anfrage des Abgeordneten Eike Holsten (CDU), eingegangen am 07.10.2026 - Drs. 19/11803,
an die Staatskanzlei übersandt am 09.10.2026

Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei namens der Landesregierung vom 20.10.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

In der 96. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung wurde durch den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) darauf hingewiesen, dass die Staatskanzlei ressortübergreifend koordiniere, welche Gesetzgebungsverfahren prioritär vorangetrieben werden müssten. Nach Mitteilung der Staatskanzlei sei der Gesetzentwurf zur Ausführung des Gewalthilfegesetzes nicht mit einer hohen Priorität versehen. Der GBD konzentriere seine Prüfungen daher zunächst auf andere Gesetzgebungsvorhaben.[1]

Vorbemerkung der Landesregierung

In wohl jeder Legislaturperiode der Vergangenheit gab es Gesetzesvorhaben, die nicht bis zum Abschluss der Legislaturperiode der parlamentarischen Schlussabstimmung zugeführt wurden und dadurch der Diskontinuität anheimfielen. Dies zeichnet sich auch für die aktuelle Legislaturperiode ab.

Sowohl die Landesregierung als auch die sie tragenden Fraktionen möchten vermeiden, dass landtagsinterne Ressourcen, insbesondere des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes (GBD), für Gesetzesvorhaben in Anspruch genommen werden, die am Ende nicht in entsprechende Gesetzesbeschlüsse münden. Dies wäre eine Verschwendung knapper Ressourcen, die es zu vermeiden gilt.

1. Nach welchen Kriterien und in welchem Verfahren legt die Staatskanzlei fest, welche Gesetzgebungsvorhaben mit hoher Priorität versehen und welche Vorhaben nachrangig behandelt werden, und welche Bedeutung haben dabei vorgegebene Fristen oder angestrebte Zeitpunkte für die Verabschiedung und das Inkrafttreten eines Gesetzes?

Die Kriterien und das Verfahren der Prioritätensetzung wurden vom Ministerpräsidenten, seiner Stellvertreterin sowie den sie tragenden Fraktionen in enger Abstimmung und in einer Vielzahl von Gesprächen festgelegt. Die Staatskanzlei hat diesen Prozess unterstützt.

Für die Prioritätensetzung waren eine Vielzahl von Kriterien relevant, die jeweils in eine in politischen Gesprächen gemeinsam entwickelte Gesamtabwägung eingeflossen sind. Dies waren u. a.: politische Bedeutung, insbesondere mit Blick auf den Koalitionsvertrag, Zwänge aus höherrangigem Recht, Fristenlagen, erreichter Fortschritt des parlamentarischen Verfahrens, geschätzter Prüfaufwand des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes (GBD), Arbeitsfortschritt und noch erwarteter Arbeitsaufwand innerhalb der Exekutive.

[1] 96. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Vorabauszug, S. 1.

2. Aus welchen Gründen ist der Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Gewalthilfegesetzes nicht mit hoher Priorität versehen worden?

Der Entwurf des Gewalthilfegesetzes hat für die Landesregierung große Bedeutung. Die in der Antwort auf Frage 1 dargestellten Kriterien haben allerdings zum Zeitpunkt der Bewertung der Gesetzgebungsverfahren zu einer noch höheren Priorisierung anderer Vorhaben geführt. Maßgeblich waren jeweils Gesamtabwägungen.

Nur vordergründig ist es möglich, jedem Gesetzesvorhaben „höchste Priorität“ zu geben. Wenn alles Priorität hat, dann hat nichts Priorität.

3. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass der Gesetzentwurf zum Gewalthilfegesetz trotz seiner derzeitigen Priorisierung rechtzeitig durch den GBD geprüft und das Gesetzgebungsverfahren wie vorgesehen im Dezember 2026 abgeschlossen werden kann?

Die Ausgestaltung des Gesetzgebungsverfahrens liegt nach der Einbringung des Gesetzentwurfs allein in den Händen des Landtages. Insofern kann die Landesregierung dazu kraft Verfassung nichts „sicherstellen“.

(verteilt am 26.10.2026)